

Gemäß § 15 Abs 1 kann eine einzutragende Tatsache einem Dritten nicht entgegengehalten werden, wenn sie nicht eingetragen und bekannt gemacht ist; es sei denn, dass sie dem Dritten bekannt war.

Das Fehlen einer Eintragung begründet also den Anschein, dass die Rechtslage so ist, wie sie sich aus dem Firmenbuch oder den gesetzlichen Regeln ergibt. Im wesentlichen werden davon Rechtsänderungen erfasst, die nicht sogleich im Firmenbuch eingetragen werden (so etwa die Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer OG für einen Vertrag, der vor der Eintragung seines Ausscheidens abgeschlossen wurde; WBI 1989, 372).

Dieser Vertrauensschutz ist abstrakt und gilt auch dann, wenn der Dritte davon zunächst nichts wusste. Der Dritte wird aber dann nicht geschützt, wenn ihm die einzutragende Tatsache ohnehin bekannt war.

[*Burgstaller* in Jabornegg, HGB § 15, RZ 15 ff]

Die positive Publizitätswirkung des § 15 Abs 2 bezieht sich auf inhaltlich richtige Eintragungen. Geschützt wird also der eintragungspflichtige Rechtsträger. Umgekehrt bedeutet dies, dass sich der Dritte zu seinem eigenen Schutz für den Fall schon ursprünglich unrichtiger Eintragungen nicht darauf berufen kann.

Diesen Vertrauensschutz für Dritte infolge unrichtiger Eintragung schreibt nunmehr aber § 15 Abs 3 fest und normiert eine Haftung aus Rechtsschein. Voraussetzung dafür ist, dass die Schaffung des Rechtsscheins dem Eingetragenen zugerechnet werden kann.

Dabei sind folgende zwei Fallkonstellationen denkbar:

- aktive Veranlassung einer unrichtigen Eintragung
- Hinnehmen (Nicht-Löschen-Lassen) einer zwar nicht veranlassten, aber als unrichtig erkannten oder erkennbaren Eintragung.

Dafür wird Verschulden des Handelnden vorausgesetzt. Der dabei zur Anwendung gelangende Sorgfaltsmaßstab ist der eines ordentlichen Unternehmers; als solcher wird er u.a. auch eine regelmäßige Überprüfung seiner Firmenbucheintragung durchzuführen haben.

§ 15 Abs 3 normiert eine Beweislastumkehr zulasten des Eingetragenen. Er hat zu beweisen, dass die unrichtige Eintragung für das Handeln des Vertretenen nicht kausal war. Wenn allerdings der Dritte nicht im Vertrauen auf die Eintragung gehandelt hat, ihre Unrichtigkeit kannte oder grobfahrlässig nicht kannte, kann sich der Dritte auf sie nicht berufen; er ist nicht schutzwürdig. Auch für die fehlende Schutzwürdigkeit trifft den Eingetragenen die Beweislast.

Gemäß § 15 Abs 4 UGB bleibt § 3 UGB unberührt.

Damit wird das Verhältnis von § 15 in seiner Gesamtheit zu § 3 klargestellt. Beiden Bestimmungen ist gemeinsam, dass sie aufgrund einer unrichtigen Eintragung bestimmte Rechtsfolgen zu Gunsten eines Dritten auslösen können. § 15 Abs 3 bezieht sich aber auf verschiedenste einzutragende Tatsachen, während § 3 nur den Fall der unrichtigen Eintragung als Unternehmer regelt.

Wesentliche Unterschiede:

- § 3 bietet absoluten Verkehrsschutz; dessen Vermutung ist nicht widerleglich
- Gutgläubigkeit des Dritten ist im Rahmen von § 3 nicht erforderlich, der Eingetragene kann sich auch dann auf die Eintragung berufen, wenn er die Unrichtigkeit kannte oder kennen musste
- § 3 differenziert nicht nach der Zurechenbarkeit der unrichtigen Eintragung an den Eingetragenen
- § 3 verlangt ein Handeln des Eingetragenen unter Verwendung der Firma
- § 3 kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Eintragung ursprünglich richtig gewesen ist und erst später unrichtig geworden ist.

[Dehn in Krejci, RK UGB § 15]